

## **Machen sie Ihr Fahrzeug fit für den Winter: Winterreifen!?**

Wer bei „Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis-oder Reifglätte“ tatsächlich mit seinem Fahrzeug unterwegs ist, muss Winterreifen (mit M+S Symbol) aufgezogen haben. Ein Verstoß wird mit einer Geldbuße von 60,00 € und der Eintragung eines Punkts im Fahreignungsregister geahndet.

Der Gesetzgeber hat keinen bestimmten Zeitpunkt festgelegt, zu dem Winterreifen montiert sein müssen. Sie sollten sich an der bekannten sogenannten "O-bis-O-Regel" orientieren. Diese besagt, dass das Auto vom Monat Oktober bis zum Wochenende nach Ostern mit Winterreifen ausgestattet sein sollte.

Zwar ist auch für Winterreifen „nur“ eine Mindestprofiltiefe von 1,6 Millimetern gesetzlich vorgeschrieben. Reifenexperten empfehlen aber eine Profiltiefe von 4 Millimetern einzuhalten, damit die Lamellen ausreichenden Grip auf der glatten Fahrbahnoberfläche garantieren.

Leider häufen sich in der kalten Jahreszeit die Verkehrsunfälle. Bei einem Verkehrsunfall empfehle ich Ihnen sofort einen Fachanwalt für Verkehrsrecht einzuschalten. Nehmen Sie bitte selbst keinen Kontakt zur gegnerischen Haftpflichtversicherung auf. Auch dann nicht, wenn Sie davon überzeugt sind, dass Ihr Unfallgegner allein den Unfall verursacht hat. Die Kosten für Ihren Rechtsanwalt werden von der gegnerischen Haftpflichtversicherung übernommen, sofern Ihr Unfallgegner den Unfall allein verursacht hat, sonst von Ihrer Verkehrsrechtsschutzversicherung.

**Die Verkehrsrechtskanzlei Marnitz in der Oranienburger Str. 16 a, 16515 Zühlisdorf (Tel. 033397-27644, Internet: [www.ra-marnitz.de](http://www.ra-marnitz.de))** hat sich auf Verkehrsstraf- und Bußgeldrecht, Kfz-Kauf- und Werkvertragsrecht, Kfz-Leasingrecht und Unfallschadenregulierung spezialisiert. Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht Christian Marnitz verteidigt Betroffene in Verkehrsstraf- und Bußgeldsachen bundesweit.